

ANTRAG AUF BEURLAUBUNG VOM UNTERRICHT
gemäß §4 der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg

Anträge auf Beurlaubung müssen **rechtzeitig** (d.h. möglichst eine Woche vor dem beantragten Beurlaubungstermin einreicht werden!) Einen Auszug aus der Schulbesuchsverordnung Baden-Württemberg finden Sie auf der Rückseite.

Für **bis zu zwei Unterrichtstage** an

den/die Klassenlehrer/-in

Für **mehr als zwei Unterrichtstage** und/ oder unmittelbar **vor und nach den Ferien** an

den/die Schulleiter/-in

ERZIEHUNGSBERECHTIGTE/R

Vor- und Nachname

ANGABEN ZUR SCHÜLERIN/ ZUM SCHÜLER

Vor- und Nachname

Schulart / Klasse

Dauer des Fernbleibens vom Unterricht

vom: bis:

GRUND FÜR DEN ANTRAG AUF BEURLAUBUNG (ggf. BITTE NACHWEIS/E BEIFÜGEN!):

(Bitte beachten Sie dabei die in §4 der Schulbesuchsverordnung aufgeführten Gründe, die für eine Beurlaubung anerkannt werden können!)

Mir/ Uns ist bewusst, dass mein/ unser Kind sich selbstständig und eigenverantwortlich darum kümmern muss, die versäumten Lerninhalte nachzuarbeiten. Mir/ Uns ist auch bewusst, dass Kompetenzüberprüfungen und andere Leistungsfeststellungen, die versäumt werden, zeitnah nach der Rückkehr aus der Beurlaubung nachgeholt werden müssen.

Datum, Unterschrift der/ des Erziehungsberechtigten

ENTSCHEIDUNG KLASSENLEHRER/-IN BZW. SCHULLEITUNG

Die Beurlaubung wird vom Klassenlehrer/-in befürwortet

Bei einer Beurlaubung bestehen Bedenken _____

Der Antrag auf Beurlaubung wird

genehmigt

nicht genehmigt

ggf. Begründung:

Datum, Unterschrift (Klassenlehrer/-in bzw. Schulleitung)

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen. Schulbesuchsverordnung vom 21. März 1982, i.d.F. von 2009

§4 Schulbesuchsverordnung

Beurlaubung

(1) Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

(2) Als Beurlaubungsgründe werden anerkannt:

1. Kirchliche Veranstaltungen nach Nr. I der Anlage. Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage in der Fassung vom 28. November 1970 (GBl. 1971 S. 1), nach der Schüler an den kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses das Recht haben, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben, bleibt unberührt.
2. Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften nach Nr. II-VI der Anlage. Dem Antrag muß, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.

(3) Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

1. Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlaßt oder befürwortet worden sind;
2. Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland;
3. Teilnahme an den von der Landeszentrale für politische Bildung durchgeführten zweitägigen Politischen Tagen für die Klassen 10 bis 13;
4. Teilnahme an wissenschaftlichen oder künstlerischen Wettbewerben;
5. die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
6. die Ausübung eines Ehrenamts bei Veranstaltungen von Sport-, Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, sofern dies vom jeweiligen Verband befürwortet wird;
7. Teilnahme an Veranstaltungen der Arbeitskreise der Schüler (§ 69 Abs. 4 SchG), soweit es sich um Schulveranstaltungen handelt (§ 18 SMV-Verordnung), sowie an Sitzungen des Landesschulbeirats (§ 70 SchG) und des Landesschülerbeirats (§ 69 Abs. 1 bis 3 SchG);
8. die Vollendung des 18. Lebensjahres während des ersten Schulhalbjahres bei Berufsschulpflichtigen, die nicht in einem Berufsausbildungsverhältnis stehen oder eine Stufenausbildung fortsetzen für eine Beurlaubung für das zweite Schulhalbjahr (§ 78 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 SchG);
9. wichtiger persönlicher Grund; als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, daß die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung der Pflege erforderlich ist.

(4) Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler für sich selbst, die Verantwortung. Die Schulen beraten erforderlichenfalls die Erziehungsberechtigten und den Schüler über die Auswirkungen der beantragten Beurlaubung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, daß der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

(5) Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubung ist in den Fällen des Absatzes 2 sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen in den Fällen des Absatzes 3 der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.